



Bundesvereinigung
Recycling-
Baustoffe e.V.

An unsere Mitglieder

W 24/2014

Änderung der 4. BImSchV

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie mit Rundschreiben W 20/2014 vom 8.9.2014 und W 22/2014 vom 22.9.2014 mitgeteilt, hatten wir uns mit Schreiben vom 5.9.2014 an das Bundesumweltministerium gewandt und uns erfolgreich gegen die im Entwurf zur 4. BImSchV vorgesehene verschärfte Einstufung der Recyclinganlagen als G- und E-Anlage gewandt.

Nach weiterer Prüfung in Bezug auf die Behandlung **gefährlicher** Abfälle haben wir festgestellt, dass auch in diesem Bereich eine deutliche, rechtlich nicht erforderliche, Verschärfung erfolgt ist, und zwar sowohl im Vergleich zum heutigen Recht als auch gegenüber den europäischen Vorgaben.

Daher haben wir uns, gemeinsam mit der ebenfalls betroffenen IGAM, mit **anliegendem** Schreiben vom 2.10.2014 erneut an das BMUB gewandt.

Mit freundlichen Grüßen
gez. RA Reinhard Fischer
Hauptgeschäftsführer

Anlage

Ansprechpartner:
Reinhard Fischer
Elvira Eisennach (Sekr.)

Telefon:
0203 / 99 23 9-23

Telefax:
0203 / 99 23 9-95

E-Mail:
reinhard.fischer@
baustoffverbaende.de

Datum:
7. Oktober 2014

Geschäftsstelle:
Haus der Baustoffindustrie
Düsseldorfer Straße 50
47051 Duisburg

Postfach 10 04 64
47004 Duisburg

Telefon 02 03/9 92 39-0
E-Mail:
info@baustoffverbaende.de
www.recyclingbaustoffe.de



Bundesvereinigung Recycling-Baustoffe e.V. / I G A M
Düsseldorfer Str. 50 · 47051 Duisburg

Herren
MinDirig. Dr. Norbert Salomon/
Jürgen Kühn
Bundesministerium für Umwelt, Natur-
schutz, Bau und Reaktorsicherheit
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Entwurf einer Verordnung zur Umsetzung von Artikel 14 der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz (EED) und zur Änderung weiterer umweltrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrter Herr Dr. Salomon,
sehr geehrter Herr Kühn,

zunächst vielen Dank für die erfolgte rasche Korrektur der Nr. 8.11 der 4. BImSchV einschl. Ihrer entsprechenden Mitteilung vom 18.9.2014 in Reaktion auf unser Schreiben vom 5.9.2014.

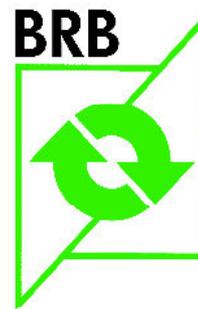
Damit ist die Rechtslage bezüglich **nicht gefährlicher** Abfälle wieder auf das bisherige Anforderungsniveau und in Übereinstimmung mit einer 1:1-Umsetzung der europäischen Vorgaben aus der EU-IED zurückgeführt worden (abgesehen von nachfolgend 1.).

Es verbleiben jedoch noch zwei Verschärfungen im aktuellen Entwurf gegenüber dem EU-Recht, darüber hinaus bei nachfolgend 2. auch gegenüber dem aktuellen deutschen Recht.

1. Die eine noch gegebene, vergleichsweise allerdings deutlich geringfügigere Verschlechterung liegt weiterhin im Bereich der **nicht gefährlichen** Abfälle, und zwar bei der Behandlung von **Schlacken und Aschen** in Nr. 8.11.2.3 BImSchV.

Hier sind als Durchsatzmenge **50 t** Durchsatzkapazität angesetzt. Im Sinne einer 1:1-Umsetzung der EU-Vorgaben sind aber **75 t** richtig.

Dies folgt aus Anhang 1 Nr. 5.3 **b** in der EU-IED. Dort ist die **Verwertung** von Schlacken und Aschen ab einer Durchsatzkapazität von **75 t** geregelt. **50 t** hingegen stehen zwar ebenfalls



Bundesvereinigung
Recycling-
Baustoffe e.V.



Interessengemeinschaft
der Aufbereiter und
Verwerter von Müll-
verbrennungsschlacken
- IGAM -

Ansprechpartner:
Reinhard Fischer
Elvira Eisennach (Sokr.)

Telefon:
0203 / 99 23 9-23

Telefax:
0203 / 99 23 9-95

E-Mail:
reinhard.fischer@
baustoffverbaende.de

Datum:
2. Oktober 2014

AZ: 10/11.236

Haus der Baustoffindustrie
Düsseldorfer Straße 50
47051 Duisburg

Telefon: 0203 / 99 23 9-0
Telefax: 0203 / 99 23 9-95

Bankverbindung:
HSBC Trinkaus & Burkhardt AG,
Düsseldorf
BLZ 300 308 80
Kto.-Nr. 001 1941 001

in der IED bei der „Behandlung von Schlacken und Aschen“, s. Nr. 5.3 a. Dort ist aber die **Beseitigung** geregelt, und die in Nr. 5.3 a IV geregelte Behandlung von Schlacke und Asche stellt nur einen Unterfall dar, beispielsweise eine Behandlung mit anschließender Deponierung.

Gegenstand der 4. BImSchV ist aber im Wesentlichen die Behandlung von Schlacken und Aschen im Rahmen von **Verwertungsmaßnahmen**, so die klassische Aufbereitung der HMV-Schlacke zur Fertigschlacke als Ersatzbaustoff.

2. Wesentlich gravierender ist aber im Entwurf die Verschärfung gegenüber dem EU-Recht bei den **gefährlichen** Abfällen. Darauf hatten wir auch schon in unserer Stellungnahme vom 5.9.2014 hingewiesen. Jedoch ist dieser Komplex unverändert geblieben.
- a) Die **derzeitige** Rechtslage stellt sich so dar, dass nur bei **ganz bestimmten besonderen** Behandlungsarten bei gefährlichen Abfällen die Einstufung als E-(= EU-IED-)Anlage mit einem Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung (G-Anlage) gegeben ist, s. Nr. 8.11.1 (ab 10 t Durchsatzkapazität).

Hingegen ist gemäß Nr. 8.11.2.1 jegliche sonstige Behandlung schlicht nur als **V-Anlage** (= einfaches Genehmigungsverfahren) eingeordnet (im Übrigen auch sogar die vorgenannte besondere Behandlung von Abfällen, wenn die Durchsatzkapazität unter 10 t liegt).

- b) Demgegenüber stuft der **Entwurf** der 4. BImSchV nicht nur die genannten besonderen Behandlungsarten weiter als G- und E-Anlage ein, was zu akzeptieren ist, sondern darüber hinaus auch **jegliche** andere Behandlung gefährlicher Abfälle (ab 10 t Durchsatzkapazität), völlig egal, auf welche Weise die Behandlung erfolgt. Damit würden schon „normale“ übliche Behandlungen gefährlicher Abfälle zu G- und E-Anlagen führen.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass die vorgesehene Unterteilung zwischen den besonderen Behandlungsarten in Nr. 8.11.1 und der sonstigen Behandlung in Nr. 8.11.2.1 völlig bedeutungslos und ohne Sinn ist.

Denn nach der vorgesehenen Konzeption führen sowohl die besonderen Behandlungsarten nach Nr. 8.11.1 als auch alle sonstigen Behandlungen nach Nr. 8.11.2.1 zur G- und E-Anlage (bei jeweils 10 t Durchsatzkapazität). Das Aufteilen zwischen

besonderen Behandlungsarten in 8.11.1 und sonstigen Behandlungen in Nr. 8.11.2.1 macht nur dann einen Sinn, wenn – wie bisher – auch jeweils die Rechtsfolge unterschiedlich ist, also eine Unterteilung in G-/E-Anlage einerseits und V-Anlage andererseits gegeben ist.

- c) Die beabsichtigte Verschärfung ist gemäß EU-Recht nicht notwendig. Vielmehr entspricht die dortige Struktur im Wesentlichen dem **aktuellen** deutschen Recht.

Gemäß Anhang 1 Nr. 5.1 EU-IED ist die Einstufung als E-/G-Anlage nur erforderlich, wenn bestimmte besondere Abfallbehandlungsarten erfolgen (11 Arten, jeweils ab Durchsatzkapazität 10 t), oder wenn es um die Abfallverbrennung geht, s. Nr. 5.2.

Für jegliche andere Behandlung gefährlicher Abfälle gibt es keine Vorgabe zur Einstufung als E-/G-Anlage.

- d) **Im Fazit** ist also weder fachlich ein spezifischer deutscher Grund noch eine europarechtliche Vorgabe für die Verschärfung zu erkennen.

Bezeichnenderweise liefert die Gesetzesbegründung zum Entwurf dieser VO auch keinerlei Erläuterung oder Begründung.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass eine solche unnötige Verschärfung auch diametral den Ausführungen der Frau Bundeskanzlerin Merkel bei der Veranstaltung der Deutschen Industrie am 23.9.2014 in Berlin entgegensteht. Dort sagte sie vielmehr umgekehrt zu, in Zukunft vermehrt die Wirtschaft im Auge zu haben, sie zu stärken, auf ihre Belange einzugehen und vor allem jegliche unnötige Belastung zu unterlassen.

3. Dieses Schreiben ergeht sowohl namens der Bundesvereinigung Recycling-Baustoffe als auch der Interessengemeinschaft der Aufbereiter und Verwerter von Müllverbrennungsschlacken (der Unterzeichner leitet die Geschäftsführungen dieser beiden rechtlich selbständigen Bundesverbände in Personalunion). Zwar sind RC-Baustoffe und HVM-Schlacken nicht gefährliche Abfälle. Die Einstufung der Anlagen bei der Behandlung gefährlicher Abfälle ist aber für eine Anzahl von Mitgliedsunternehmen relevant, weil ihr Geschäftsbetrieb sich auch auf bestimmte gefährliche Abfälle bezieht („normale“ Behandlung gemäß Nr. 8.11.2.1).

Abschließend dürfen wir Sie bitten, **beide** genannten Bundesverbände in den/die Verteiler Ihres Fachbereichs aufzunehmen, soweit noch nicht erfolgt. Vielen Dank.

- Bundesvereinigung Recycling-Baustoffe e.V. (BRB)
Düsseldorfer Str. 50, 47051 Duisburg
Tel.: 0203 / 99 23 9-0, Fax: 0203 / 99 23 9-95
E-Mail: reinhard.fischer@baustoffverbaende.de
Hauptgeschäftsführer: RA Reinhard Fischer

- Interessengemeinschaft der Aufbereiter und
Verwerter von Müllverbrennungsschlacken (IGAM)
Düsseldorfer Str. 50, 47051 Duisburg
Tel.: 0203 / 99 23 9-0, Fax: 0203 / 99 23 9-95
E-Mail: reinhard.fischer@baustoffverbaende.de
Geschäftsführer: RA Reinhard Fischer

Mit freundlichen Grüßen



RA Reinhard Fischer